



Neue Entwicklungen im EU-Datenschutzrecht

EU-Kommission schlägt neue Datenschutzvorschriften für die elektronische Kommunikation vor und legt ihr strategisches Konzept für Fragen des internationalen Datenaustauschs vor

Die Europäische Kommission („**Kommission**“) hat am 10. Januar 2017 ein Bündel von geplanten Neuerungen im EU-Datenschutzrecht bekannt gegeben ([Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 10. Januar 2017](#)). Die Kommissionsvorschläge fügen einen weiteren Baustein in die Reform des europäischen Datenschutzrechts hinzu. Neu sind der/die:

- Vorschlag der Kommission zu einer Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („**Verordnungsvorschlag zur elektronischen Kommunikation**“)
- Vorschlag der Kommission zu einer Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten in den Organen und Einrichtungen der EU
- Mitteilung der Kommission über den Austausch und Schutz personenbezogener Daten in einer globalisierten Welt („**Mitteilung zum internationalen Datenaustausch**“)
- Mitteilung der Kommission zur Datenwirtschaft - *Building the European Data Economy*

Von zentraler Bedeutung für die Digitalwirtschaft sind vor allem der Verordnungsvorschlag zur elektronischen Kommunikation und die Mitteilung zum internationalen Datenaustausch.

Verordnungsvorschlag zur elektronischen Kommunikation

Den Verordnungsvorschlag zur elektronischen Kommunikation hat die Kommission am 10. Januar an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt.

Mit dem Verordnungsvorschlag soll die derzeit geltende sog. ePrivacy-Richtlinie (Richtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG) durch eine Verordnung ersetzt werden, die neue, europaweit einheitliche Regeln für die Verarbeitung von elektronischen Kommunikationsdaten einführt. Der Verordnungsvorschlag bezweckt die Datenschutzvorschriften im Bereich der elektronischen Kommunikation an die technologischen und wirtschaftlichen Neuerungen im Markt anzupassen: So gilt die derzeit geltende ePrivacy-Richtlinie nicht für Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste wie

WhatsApp, Facebook, Messenger, Skype, Gmail, iMessage oder Viber ein. Das soll sich durch die neue Verordnung ändern. Inhaltlich sollen künftig u.a. die Erhebung von Metadaten geregelt werden und die Vorschriften für Cookies auf Webseiten vereinfacht werden.

Das weitere Verfahren: Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen das Europäische Parlament und der Rat an dem Verordnungsvorschlag vornehmen werden. Beabsichtigt ist, den konsolidierten Verordnungsvorschlag zum Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 anzunehmen.

Mitteilung zum internationalen Datenaustausch

In der Mitteilung zum internationalen Datenaustausch vom 10. Januar 2017 bekräftigt die Kommission ihre Absicht, sich für eine internationale Angleichung der Datenschutzregeln einzusetzen und den internationalen Datenaustausch zu erleichtern.

Zu diesem Zweck will die Kommission mit zentralen Handelsnationen auf bilateraler und multilateraler Ebene Gespräche zur „Feststellung eines angemessenen Datenschutzniveaus“ (sog. Angemessenheitsentscheidung) führen. Bestehende Angemessenheitsentscheidungen, insb. den EU Privacy Shield (siehe [Newsletter vom 25.07.2016](#)), wird die Kommission regelmäßig überprüfen. Die Kommission hält auch an anderen Mechanismen zur Ermöglichung eines sicheren Datentransfers in Drittstaaten fest (z.B. sog. EU-Standardvertragsklauseln).

Erste Konsultationen zur Vorbereitung von Angemessenheitsentscheidungen sind für die Region Südost-Asien geplant, beginnend 2017 mit Japan und Korea.

Wir werden über den weiteren Verlauf berichten. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Dr. Lars Lensdorf

Tel: +49 (69) 768063-30

Mobile: +49 (160) 90704902

E-Mail: l.lensdorf@heylaw.de

Dr. Moritz Hüsch, LL.M.

Tel: +49 (69) 768063-453

Mobile: +49 (151) 12577724

E-Mail: m.huesch@heylaw.de